

## Satzung des Privatkindergarten Parkinsel e.V. i.Gr.

Beglaubigt  
Rechtsanwalt

### § 1

#### Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Privatkindergarten Parkinsel** und **soll in das Vereinsregister eingetragen werden**. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen **Sitz** in **Ludwigshafen**.
3. Das **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Das erste Geschäftsjahr des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit dem 11.04.2011.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Privatkindergarten Parkinsel soll die Aufgaben eines freien Trägers der Jugendhilfe nach dem Kindertagesstättengesetz wahrnehmen. Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle sowie praktische Förderung der Kindererziehung sowie die Errichtung und der Betrieb einer Kindertagesstätte iSd KitaG, die als integrative Einrichtung die Betreuung von Kindern im Alter von 2 bzw. 3 Jahren bis zum Erreichen der Schulreife dient. Übernommen wird dabei u.a. die Aufgabe des Betriebs durch Schaffung, Erhaltung und Verwaltung aller räumlichen, zeitlichen, personellen, finanziellen und organisatorischen Bedingungen des Privatkindergartens Parkinsel auf Grundlage des jeweils aktuellen Konzepts.
2. Aufgabe des Kindergartens ist es, die **gesamte Entwicklung von Kindern zu fördern und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit** die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anzuregen, die Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und soziale Benachteiligung möglichst auszugleichen.
3. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das **Sammeln von Spenden** für die Errichtung und den Betrieb des Privatkindergartens, durch **Werbung** für

den Kindergarten sowie durch die **Einflussnahme** auf die materielle und ideelle **Ausgestaltung** des Kindergartens.

4. Im Übrigen ist Ziel des Vereins die Verwirklichung der Grundsätze des § 2 KiTaG.

**§ 2 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten**

(1) Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeiten die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Hierzu ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der altersspezifischen Konzepte und des Alterscharakters erforderlich. Diese sind zugleich Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern.

(2) Die Tagesbetreuung von Kindern soll sich an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Kindertagesstätten sollen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsrechtigten bei der Erziehung des Kindes zusammenarbeiten und mit ihnen erzieherische Probleme und Bedürfnisse des Kindes erörtern. Sie sollen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen auch in Fällen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellem Missbrauch von Kindern hinwirken und dabei mit den Jugendämtern und sonstigen geeigneten Stellen vertrauensvoll zusammenarbeiten.

(3) Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Für die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder soll eine ausreichende Anzahl geeigneter Plätze in Kindertagesstätten vorhanden sein; die Plätze sollen auch entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen gestaltet sein.

RPKiTaG

Kindertagesstättengesetz

Rechtsstand: 13.1.2011

{PPF}

5. Mit dem Betrieb des Privatkindergartens werden **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke** im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke gemäß §§ 51ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Die Einrichtung ist **selbstlos** tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

**Mittel** dürfen **nur für satzungsgemäße Zwecke** verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile** und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch **keine sonstigen Zuwendungen** aus Mitteln des Vereins.

6. Alle **Inhaber von Vereinsämtern** sind **ehrenamtlich** tätig. Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins eine angemessene **Aufwandsentschädigung** zu gewähren.

**§ 218 (1) Haftung von Vorstandsmitgliedern**

(1) Ein Mitglied der unbeschränkt haftenden Organe eines Vereins, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, die sich dem Verein zur Gewinnabgabe angeschlossen hat, haftet dem Verein gegenüber für die Erfüllung seiner Amtspflichten. Die Haftung ist beschränkt auf die Mitglieder des Vereins.

(Auszug aus dem BGB)

7. Jeder **Beschluss über die Änderung der Satzung** ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
8. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall von steuerbegünstigten Zwecken gelten die §§ 51ff. der Abgabenordnung. Die **Anfallberechtigung** ist in § 15 der hiesigen Satzung geregelt.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann **jede volljährige Person** werden. Über den **schriftlichen Antrag** entscheidet der **Vorstand**. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie die Angaben enthalten, ob der Antragsteller Vater/Mutter eines Kindes ist. Gegebenenfalls ist der Name und das Alter des Kindes anzugeben.
2. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen und Personenvereinigungen sein, die bereit sind, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.
3. Gegen den **ablehnenden Bescheid** des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller **Beschwerde** erheben. Die Beschwerde ist innerhalb 1 Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. **Der freiwillige Austritt** erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der freiwillige Austritt ist **jederzeit zulässig**. Zu berücksichtigen ist bei einem freiwilligen Austritt jedoch der Umstand

(Vereinszweck), dass die Mitgliedszahl des Vereins nicht unter 3 sinken darf (gesetzliche Mitgliederzahl).

Eintritt unter Umständen der Austrittsgebührenzahl

Eintritt unter Umständen der Austrittsgebührenzahl  
kann ... der Austritt nicht binnen ... Monaten erfolgt wird ...  
... die Rechtsfolgen ...

... Absatzbez ...

(Auszug aus dem BGB)

Bereits gezahlte Beiträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz **zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand** ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des 2. Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es **gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen** hat, durch **Beschluss des Vorstands** aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Das Mitglied darf sich dabei eines Beistands bedienen, der nicht Vereinsmitglied zu sein braucht. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels **eingeschriebenem Brief** bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das **Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung** zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss **innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses** beim Vorstand **schriftlich** eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden **Beiträge** erhoben. Die **Höhe des Jahresbeitrags** und dessen **Fälligkeit** werden **von der Mitgliederversammlung** bestimmt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine **Aufnahmegebühr** eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von Ihrem Konto einzuziehen, einen Zuschlag zu zahlen haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 4 Personen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender,
  - c) Schatzmeister,
  - d) Schriftführer.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist zulässig. Eine **Zusammenlegung von Vereinsämtern in der Person eines Vorstandsmitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung** ist ebenfalls **möglich**.
3. Der Vorstand besteht aus **2 gleichberechtigten Vorsitzenden**.
4. Jeder oder jede von ihnen ist **einzelnen zur Vertretung** des Vereins **berechtigt**.

5. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglied sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die **Dauer von 2 Jahren** gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

## **§ 8**

### **Die Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Angelegenheit nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden **Aufgaben**:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - e) Abschluss und Kündigung von Dienst und Arbeitsverträgen,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen **Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen**, der Mitgliederversammlung Auskunft und Mitwirkung zu gewähren. Die Mitgliederversammlung wie auch einzelne Mitglieder haben Anspruch auf Auskunft in Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

## **§ 9**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung **auf die Dauer von 2 Jahren**, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## § 10

### Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen **in Vorstandssitzungen**, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Jedenfalls ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist **beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder**, darunter der 1. Vorsitzenden unter 2. Vorsitzende, **anwesend** sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die **Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen**. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die **Beschlüsse** des Vorstands sind **schriftlich niederzulegen** und vom Sitzungsleiter **zu unterschreiben**. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
2. Ein **Vorstandsbeschluss kann** auf **schriftlichen** Weg (auch außerhalb einer Vorstandssitzung) **gefasst werden**, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Damit sind Vorstandsbeschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung zulässig. Von der Form und Frist der Einladung gemäß den Vorschriften über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (§§ 32, 34 BGB) entbindet die Satzung. Jedoch müssen Vorstandsbeschlüsse schriftlich gefasst werden.

## § 12

### Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat **jedes Mitglied**, auch ein Ehrenmitglied, **1 Stimme**. Zur **Ausübung des Stimmrechts** kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die **Bevollmächtigung** ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist **ausschließlich** für folgende Angelegenheiten **zuständig**:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,

- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung **Empfehlungen an den Vorstand** beschließen.

### § 13

#### **Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

1. **1 x im Jahr** findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, **E-Mail-Adresse**) gerichtet ist.
2. Mit der Einberufung ist die **Tagesordnung bekanntzugeben**. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. **In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.**

### § 14

#### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Der **Protokollführer** wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

3. Die **Art der Abstimmung** bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zuvor 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Ansonsten erfolgt eine **Abstimmung per Handzeichen**.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn **mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend** ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine 2. Mitgliederversammlung anzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen**. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur **Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins** ist eine Mehrheit von **3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen** erforderlich. Eine **Änderung des Zwecks** des Vereins kann **nur mit Zustimmung aller Mitglieder** beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb 1 Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Für **Wahlen** gilt folgendes: Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein **Protokoll** aufzunehmen, das **vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen** ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
  - d) die Tagesordnung,
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
  - f) die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen das Protokoll aufgenommen werden.

In der Mitgliederversammlung besteht Rauchverbot, wenn die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen etwas anderes beschließen.

## § 15

### **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Mitgliederversammlung und die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 16

### **Die Auflösung des Vereins/die Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins **kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden**. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird die **Verwendung des Vereinsvermögens ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke** sichergestellt. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fließt einem als gemeinnützig anerkannten Verein mit gleichem Zweck wie dem hiesigen Verein zu. Ansonsten kommt ein **Anfall bei jedwedem sonst gemeinnützig anerkannten Verein** in Betracht. **Die Auswahl des Empfängers obliegt der Mitgliederversammlung**. Die Auswahl des Empfängers erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss darf nur mit **Zustimmung des**

\_\_\_\_\_ (§ Ziffer 61 Abs. 1 und Abs. 2 Abgabenordnung) vollzogen werden.  
Im Übrigen berücksichtigt der Verein § 45 BGB.

§ 45 Auffall des Vereinsvorsitzes

1. In der Auflösung des Vereins oder der Fälligkeit der Rechtsfähigkeit tritt das Vereinsvermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

2. Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Auflösungsbeschlüsse durch die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder oder eines anderen Vereinsorganes zu beschließen sind. Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3. Fällt es an einer Beisitzung der Aufsichtsratsmitglieder nicht möglich ist, so kann die Aufsichtsratsmitglieder dem Präsidenten seine Mitglieder wählen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu einem Teil der Aufsichtsratsmitglieder an dem Tag der Beisitzung der Aufsichtsratsmitglieder des Vereins nicht besteht.

§ 45 Abs. 1 und 2 sind inWV Nr. 9:2009 durch § 26 Abs. 1 BGB (Einführung des § 45 Abs. 1 BGB) und § 26 Abs. 2 BGB (Einführung des § 45 Abs. 2 BGB) geändert.

(Auszug aus dem BGB)

§ 16

Sonstiges

1. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle Ansprüche zwischen dem Verein seinen Mitgliedern und, soweit zulässig, auch gegenüber Dritten ist der Sitz des Vereins (**Ludwigshafen**).
2. Die Unwirksamkeit sowie die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen lässt die Gültigkeit der übrigen Teile der Satzung oder des satzungsändernden Beschluss unberührt.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, vorzunehmen. Dies gilt für den Fall von Satzungsänderungen soweit sich wegen der beschlossenen Satzungsänderung Anpassungsbedarf bei anderen Satzungs Vorschriften (zum Beispiel geänderte Paragraphenreihenfolge etc.) ergibt.

Ludwigshafen, den 11.04.2011



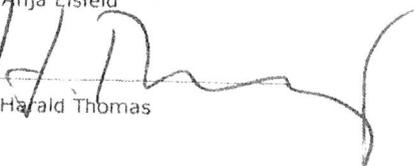
Helga Parker



Silke Phillippi



Anja Eisfeld



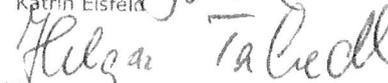
Harald Thomas



Helen Hart



Katrin Eisfeld



Helga Tahedi